

Verordnung über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln

vom 9. Oktober 1981
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 23. Oktober 1981)

Aufgrund von § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung vom 21. Januar 1975 (GBl. S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1979 (GBl. 1980, S. 42 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln vom 25. Februar 1976 (GBl. S. 447), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg folgende Verordnung:

§ 1

Auf dem Wochenmarkt, der auf dem Marktplatz am Rathaus stattfindet, dürfen über § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung hinaus folgende Waren angeboten werden, soweit sie dem täglichen Bedarf dienen:

1. Ton- und Keramikwaren
2. Korb- und Holzwaren

Nicht zugelassen sind jedoch industriell hergestellte Serienprodukte.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.